

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Geschichte Heinrich-Heine-Universität e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das Historische Seminar der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung und Ausbildung ideell und finanziell zu fördern.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - a. den Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander sowie durch die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen dem Historischen Seminar und ihren ehemaligen Studierenden, Doktoranden und Mitarbeitern;
 - b. die Unterstützung von Forschungsvorhaben und die Förderung einer Publikation von Forschungsergebnissen;
 - c. die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Studierenden, Doktoranden und Mitarbeiter des Historischen Seminars;
 - d. die Finanzierung von Literatur- und Medienbeschaffung sowie von ergänzenden Lehrveranstaltungen;
 - e. die Veranstaltung und Unterstützung von Kongressen, Seminaren, Tagungen, Exkursionen und Vorträgen.
- (3) Der Verein finanziert diese Zwecke aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für Vereinszwecke entstandene Aufwendungen können den Mitgliedern in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen werden, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Name, Anschrift und Berufsbezeichnung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Sie wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Mit seinem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der oder die Beitrittswillige diese Satzung an.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um das Historische Seminar der Universität Düsseldorf verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit; sie endet außerdem durch die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen in grober Weise verletzt, insbesondere den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweifacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, alle für die Vereinszwecke erforderlichen Daten wie insbesondere Adressenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Für die Erstellung eines Mitgliederverzeichnisses stimmt das Mitglied der Veröffentlichung dieser Daten zu.
- (3) Von den Mitgliedern wird für jedes Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Beitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags fest; dabei ist eine Differenzierung der Beitragshöhe nach Mitgliedergruppen zulässig. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis spätestens zum 31. März zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in, dem/der Schatzmeister/-in und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festsetzung des Jahresmindestbeitrags;
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - d. Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme deren Jahresberichts;
 - e. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - f. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins;
 - h. Wahl eines Versammlungsleiters sowie eines Protokollführers zu Beginn einer Mitgliederversammlung;
 - i. Beschlussfassung über Fragen, deren Entscheidung sie sich vorbehalten hat.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ist sie schriftlich und geheim durchzuführen.
- (4) Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; es ist zuvor sicherzustellen, daß eine solche Änderung die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muß der Text der Änderung mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die

Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Der Antrag muß dem Vorstand zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung zugehen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Der Vorstand muß innerhalb von drei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten ein Protokoll anzufertigen. Es muß Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer enthalten und den Inhalt der gefaßten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird jedem Mitglied auf Anforderung hin übersandt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung;
- b. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c. Aufstellung eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
- d. Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln im Einzelfall;
- e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm soll ein hauptamtlich lehrender Dozent des Historischen Seminars angehören.

(3) Der erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im übrigen regeln die Vorstandsmitglieder ihre Aufgabenverteilung untereinander selbst. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 5.000,- € wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, vorzeitige Abberufung möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn keiner der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht zugleich Vereinsmitglieder sein müssen und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und schlagen bei korrekter Geschäftsführung eine Entlastung des Vorstands vor.

§ 12 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Änderung des gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an das Historische Seminar der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.